



ÖSTERREICHISCHE
AGENTUR FÜR
WISSENSCHAFTLICHE
INTEGRITÄT

Richtlinie der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität zur guten wissenschaftlichen Praxis

Stand 2026

Impressum

Kontakt:

Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität (ÖAWI)

Landstraßer Hauptstraße 9|21, 1030, Wien

www.oeawi.at

Tel: +43 (0)1 7106821

E-Mail: office@oeawi.at

Lizenz:

© 2026 Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität (ÖAWI). Dieses Werk ist unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung 4.0 International (CC BY 4.0) lizenziert. Die Nutzung, Vervielfältigung, Verbreitung und Bearbeitung des Werks ist erlaubt, sofern die Urheber:innen und die Quelle zitiert werden.

Die Lizenzbedingungen sind abrufbar unter: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>

Zitiervorschlag:

ÖAWI (2026). Richtlinie der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität zur guten wissenschaftlichen Praxis. DOI: 10.5281/zenodo.21256974

Grafik:

iStock.com/StudioM1



ÖSTERREICHISCHE
AGENTUR FÜR
WISSENSCHAFTLICHE
INTEGRITÄT



Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
1. Geltungsbereich	5
2. Prinzipien wissenschaftlicher Integrität	5
3. Standards guter wissenschaftlicher Praxis	6
3.1. Forschungsprozess	6
3.2. Forschungsdatenmanagement	7
3.3. Autor:innenschaft, Publikation und Kommunikation von Forschungsergebnissen	7
3.4. Kollaboratives Arbeiten	8
3.5. Begutachtung und Evaluation	8
4. Wissenschaftliches Fehlverhalten	9
4.1. Formen von Verstößen gegen gute wissenschaftliche Praxis	9
4.2. Abgrenzung	10
5. Institutioneller Rahmen für gute wissenschaftliche Praxis	10
5.1. Vermittlung	10
5.2. Infrastruktur für Forschungsdatenmanagement	11
5.3. Forschungsethik	11
5.4. Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten	11
Anhang 1: Referenzen	12
Gesetze	12
Regularien	12
Weitere Quellen	12
Anhang 2: Glossar und Kommentar	13
Anhang 3: Mitglieder der Arbeitsgruppe	17



Präambel

Wissenschaftliche Integrität¹ ist sowohl für die Qualität von Forschungsergebnissen als auch für den respektvollen Umgang aller am Forschungsprozess Beteiligten eine zentrale Voraussetzung. Ebenso ist sie grundlegend für die Erhaltung des Vertrauens der Gesellschaft in die wissenschaftliche Arbeit.

Die Prinzipien der wissenschaftlichen Integrität gelten nicht nur für die Forschung, sondern auch für die Weitergabe dieser Erkenntnisse und Methoden über Lehre und Betreuung. Die Wissenschaft ist ein kollektives Unterfangen, das in akademischen, industriellen und anderen Bereichen durchgeführt wird, und daher direkte und indirekte Zusammenarbeit, oft über soziale, institutionelle, politische und kulturelle Grenzen hinaus erfordert.

Wie die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre (Art. 17 StGG 1867), gehört die wissenschaftliche Integrität zu den Leitprinzipien der wissenschaftlichen Forschung und Lehre. Sie zu gewährleisten, ist prinzipiell Aufgabe der Wissenschaft selbst. Weil wissenschaftliche Forschung spezialisiert und komplex ist und vielfältige Verbindungen zwischen Wissenschaft, Politik, Wirtschaft und anderen gesellschaftlichen Akteur:innen bestehen, kann wissenschaftliche Selbstregulierung nur gelingen, wenn sie sich auf gemeinsame Grundlagen und institutionalisierte Zusammenarbeit stützen kann.

Die Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität (ÖAWI) – ein Verein bestehend aus Institutionen, die in der Forschung, forschungsgeleiteten Lehre sowie deren Förderung tätig sind – hat den Auftrag, zur effektiven Selbstregulierung des österreichischen Wissenschaftssystems beizutragen. Zur Sicherstellung guter wissenschaftlicher Praxis hat die ÖAWI eine Richtlinie etabliert, die 2026 in Zusammenarbeit ihrer Mitgliedsinstitutionen auf den neuesten Stand der Forschung gebracht wurde. Mit dieser Richtlinie soll die Integrität in Forschung und Lehre gefördert sowie eine respektvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten in Österreich sichergestellt werden. Die ÖAWI trägt überdies dazu bei, dass Verstöße gegen die Standards guter wissenschaftlicher Praxis identifiziert und untersucht werden. Sie stärkt das wissenschaftliche Ethos und tritt für die Einhaltung wissenschaftlicher Integrität ein. Im Zentrum ihrer Tätigkeit steht nicht Sanktionierung, sondern Aufklärung und Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

Ziel dieser Richtlinie ist es, grundlegende Prinzipien und Standards wissenschaftlicher Integrität für Forschung und Lehre in Österreich zu definieren. Sie dient

1. als Leitlinie für Forschende, Lehrende, Studierende und die Institutionen, an denen sie tätig sind und
2. als Referenzdokument für die Untersuchung von Fällen mutmaßlichen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.
3. Sie trägt zur Schaffung und Weiterentwicklung von Grundlagen institutioneller Verantwortung für eine Kultur der wissenschaftlichen Redlichkeit und Qualität bei, und



4. sie stellt durch die Selbstverpflichtung der Forschungsinstitutionen sowie durch die Offenlegung ihrer Handlungsprinzipien eine Basis für das Vertrauen der Öffentlichkeit in die wissenschaftliche Arbeit dar.

1. Geltungsbereich

Auf welche Aktivitäten ist diese Richtlinie anwendbar?	Diese Richtlinie ist anwendbar auf alle Phasen des wissenschaftlichen Arbeitens von der Forschungsidee bis zur Publikation und Kommunikation der Ergebnisse sowie auf damit in Zusammenhang stehende Aktivitäten wie das Verfassen und Evaluieren von Förderanträgen, die Begutachtung unter Fachkolleg:innen, Mentoring, Supervision, Lehre und Beratung. Sie bezieht sich ebenso auf Grundlagenforschung wie auf praxisorientierte, angewandte Forschung in allen Disziplinen und inkludiert das Einhalten derselben Standards in sowohl nationalen als auch internationalen Kontexten.
Auf welche Institutionen und Personen ist diese Richtlinie anwendbar?	Diese Richtlinie wurde von der ÖAWI verfasst und von ihren Mitgliedsinstitutionen gemeinsam beschlossen. Sie ist somit ein Dokument der Selbstregulierung dieser Forschungsinstitutionen und ihrer Angehörigen² in Österreich, die sich zur Einhaltung der darin beschriebenen Prinzipien und Standards verpflichtet haben und damit zur Sicherung der wissenschaftlichen Integrität beitragen. In den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage vom 20.03.2024 zur Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb (§ 2a HS-QSG) wird auf die Richtlinien der ÖAWI von 2015 verwiesen.
In welchem Verhältnis steht diese Richtlinie zu anderen Regularien?	Die Prinzipien und Standards in dieser Richtlinie sind allgemein formuliert. Institutionen können diese entsprechend ihres Bedarfs oder des Bedarfs einzelner Fachbereiche anpassen oder weiter ausführen ohne die grundlegenden Standards zu ändern oder abzuschwächen. Manche in dieser Richtlinie abgedeckten Themen sind für viele Institutionen bereits Gegenstand von Gesetzen und anderen Regularien. Diese Richtlinie gilt in Ergänzung und nicht in Konkurrenz zum Rechtssystem.

2. Prinzipien wissenschaftlicher Integrität

In Anlehnung an den *European Code of Conduct for Research Integrity (ALLEA Code)* gründet die vorliegende Richtlinie auf den folgenden Prinzipien (die auch die Interpretation derselben leiten):



Zuverlässigkeit in der Wahrung der Qualität der Forschung inkl. Design, Methodik, Analyse und Darstellung sowie der Verwendung von Ressourcen.

Redlichkeit in der Konzeption und Durchführung, in der Darstellung und Kommunikation und in der Begutachtung von Forschung auf transparente, faire, vollständige und unvoreingenommene Weise.

Respekt für Kolleg:innen und (Mit-)Studierende, Auszubildende, Teilnehmende an Forschung, die Gesellschaft, kulturelles Erbe, Ökosysteme und die Umwelt.

Verantwortung für die Forschung von der Idee bis zur Publikation und Berichterstattung, für Organisation und Management der Forschungsarbeit, für Vermittlung, Supervision und Mentoring und – soweit absehbar – für ihre Auswirkungen auf Natur und Gesellschaft.

3. Standards guter wissenschaftlicher Praxis

Die folgenden Standards sind, wo zutreffend, auch in der Lehre einzuhalten und im Sinne [akademischer Integrität](#)³ zu vermitteln.

3.1. Forschungsprozess

Zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis gehören insbesondere folgende:

- a. Forschung wird im gesamten Prozess entsprechend der aktuellen Qualitätsstandards zu Inhalten und Methodik der jeweiligen Fachdisziplin umgesetzt.
- b. Forschende behandeln alle, die von ihrer Forschung direkt betroffen sind – ob es Menschen, Kulturen, Tiere, Pflanzen oder andere Elemente der Umwelt sind – mit Respekt und entsprechend geltenden Gesetzen sowie ethischen Richtlinien und Standards.
- c. Forschende legen [Interessenkonflikte](#)⁴ offen.
- d. Forschende agieren insbesondere bei der Wahl der Methode und der Bewertung der Daten unabhängig von unsachlichen, insbesondere kommerziellen oder politischen Interessen. Unabhängigkeit schließt Unvoreingenommenheit in der Forschung ein.
- e. Forschende gehen bestimmungsgemäß und verantwortungsvoll mit Fördergeldern um.
- f. Forschende teilen ihre Forschungsergebnisse transparent und akkurat, respektieren aber auch die Vertraulichkeit von Daten oder Resultaten, wenn dies erforderlich ist.
- g. Bei Verwendung von KI-Anwendungen liegt die Verantwortung für alle damit in Verbindung stehenden Schritte, Ergebnisse und Konsequenzen jedenfalls bei den Anwendenden.
- h. Forschende legen die Verwendung von Hilfsmitteln, inklusive KI-Anwendungen, entsprechend der in ihrer Fachdisziplin geltenden Standards offen.
- i. Forschende erkennen Risiken ihrer Forschung und ihrer Anwendung (inkl. Fragen der Forschungssicherheit), wägen diese soweit möglich ab, und setzen Maßnahmen, um potenziell schädliche Auswirkungen zu minimieren.



- j. Forschende mit Aufsicht über Projekte, die Dritte als Akteur:innen inkludieren, tragen die Verantwortung für die Vermittlung und Einhaltung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis.

3.2. Forschungsdatenmanagement

Forschungsdaten sind jede Information, die gesammelt, aufgezeichnet oder kreiert wurde, um originäre Forschungsergebnisse zu erzeugen und zu validieren. Der Charakter von und der Umgang mit Forschungsdaten unterscheiden sich zwischen Methoden und Fachdisziplinen stark. Daher gelten die folgenden Punkte sinngemäß:

- a. Forschende sind verantwortlich für die fachgerechte Sammlung und lückenlose, für Dritte nachvollziehbare Dokumentation von Methodik und Verfahren der Datenerhebung und ihrer Ergebnisse, der Primärdaten, sowie aller Bearbeitungsschritte und deren Ergebnisse.
- b. Forschende heben alle die Datenerhebung und -bearbeitung belegenden Unterlagen wie Protokolle, Metadaten, Labor- und Feldnotizen gesichert und in geeigneter Form für einen klar spezifizierten Zeitraum⁵ auf.
- c. Forschende machen, soweit dem keine anderen Verpflichtungen oder sonstige wichtige Gründe⁶ entgegenstehen, ihre Daten entsprechend der FAIR Prinzipien⁷ offen verfügbar. Hierbei ist der Grundsatz „so offen wie möglich und so eingeschränkt wie notwendig“ zu bedenken.

3.3. Autor:innenschaft, Publikation und Kommunikation von Forschungsergebnissen

- a. Autor:innenschaft beruht auf (1) signifikanten, wissenschaftsrelevanten Beiträgen zum Design eines Forschungsprojektes, der Datensammlung und Analyse und/oder der Interpretation und (2) signifikanten Beiträgen zur Textgenese. Zudem müssen Autor:innen (3) der Freigabe der finalen Version zustimmen und übernehmen damit (4) die Verantwortung für den Inhalt der Publikation (es sei denn, diese ist – basierend auf einem Autor:innenstatement – für verschiedene Bereiche auf die Co-Autor:innen aufgeteilt).

Die Leitung der Einrichtung, in der das Forschungsvorhaben durchgeführt wurde, ein Vorgesetztenverhältnis, die bloße Bereitstellung von Geldern (auch Drittmitteln) und Infrastruktur wie auch das Korrekturlesen des Manuskriptes können eine Autor:innenschaft nicht begründen. Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autor:innenschaft zu begründen, kann dieser Beitrag im Vorwort, in Fußnoten oder im *Acknowledgement* gewürdigt werden. Jegliche Art von Ehren-Autor:innenschaft ist unzulässig.

- b. Autor:innen wahren strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf eigene und fremde Forschungsbeiträge, inkl. zu Förderanträgen, Publikationen und wissenschaftlichen Abschlussarbeiten. Ein Autor:innenstatement ist anzufügen, wenn dies in der Fachdisziplin üblich ist; ansonsten ist es empfohlen.



- c. Forschende gehen transparent und nachvollziehbar mit Ideen, Texten, Daten und sonstigen Quellen anderer Autor:innen um und zitieren entsprechend der in ihrem Fachbereich geltenden Regeln.
- d. Forschende deklarieren eine erneute Nutzung eigener Arbeit, z.B. durch Zitat der Quelle.
- e. Autor:innen legen signifikante Beiträge von Personen und Organisationen, die nicht als Co-Autor:innen qualifiziert sind, (soweit möglich) offen.
- f. Autor:innen legen finanzielle und nicht-finanzielle [Interessenkonflikte](#)⁴ sowie Fördergebende offen. Dies gilt sowohl für Forschungsförderung als auch für Auftragsforschung.
- g. Autor:innen und Verlage publizieren Korrekturen prompt oder ziehen, wenn notwendig, Publikationen unter Angabe der Gründe zurück.
- h. Bei der Nennung von Autor:innen muss deren Reihenfolge den fachspezifischen Usancen entsprechen. Ein rechtzeitiger, dokumentierter Prozess zur Konsensfindung aller, die als Autor:innen in Frage kommen, ist empfohlen.
- i. Das Prinzip wissenschaftlicher Redlichkeit in der Kommunikation von Prozessen und Ergebnissen wissenschaftlichen Arbeitens gilt unabhängig von Kanal und Format der Kommunikation.

3.4. Kollaboratives Arbeiten

- a. Alle [Partner:innen](#)⁸ in einem Forschungsprojekt sind verantwortlich für die Integrität des Projektes und seiner Resultate.
- b. Wenn Forschende, die an einer österreichischen Einrichtung tätig sind, sich an internationalen Forschungsvorhaben beteiligen, müssen sie zumindest die österreichischen Standards guter wissenschaftlicher Praxis im Sinne dieser Richtlinie beachten.
- c. Wenn Forschende in [sektorübergreifenden](#)⁹ Kooperationen tätig sind, müssen sie zumindest dieselben Standards guter wissenschaftlicher Praxis einhalten wie in nicht-sektorübergreifenden Projekten.
- d. Für Forschungsvorhaben mit internationaler Beteiligung ist – so dies nicht durch andere Vorgaben (z.B. durch Fördergebende) fixiert ist – zu Beginn des Projektes festzulegen, nach welchen Richtlinien mögliche Fragen zur wissenschaftlichen Integrität und möglichem Fehlverhalten beurteilt werden. Die gewählten Richtlinien sollten zumindest den österreichischen Standards entsprechen.

3.5. Begutachtung und Evaluation

- a. Begutachtungen und Evaluierungen zum Zweck der Erlangung von Forschungsmitteln, Publikationen oder anderen in Forschungskarrieren relevanten Gütern erfolgen auf transparente und sachlich begründete Weise. Wenn in diesem Prozess KI-Anwendungen verwendet werden, wird dies offengelegt. In Begutachtung befindliches Material darf von Gutachter:innen nicht in [unzureichend geschützte KI-Systeme](#)¹⁰ hochgeladen werden. Für die eigentliche Urteilsfindung sind KI-Anwendungen nicht zulässig.

- b. Begutachter:innen und Editor:innen deklarieren jeden tatsächlichen oder wahrgenommenen Interessenkonflikt⁴ und treten, wenn notwendig, von der Diskussion oder Entscheidung zur betroffenen Publikation, Förderung, oder zu einem anderen für eine Forschungskarriere relevanten Gut zurück.
- c. Begutachter:innen behandeln Informationen, die sie nur durch den Begutachtungsprozess erhalten haben, vertraulich.
- d. Begutachter:innen und Editor:innen respektieren die Rechte der Autor:innen und Antragssteller:innen und dürfen durch ihre Rolle keine unfairen Vorteile erlangen.

4. Wissenschaftliches Fehlverhalten

Verstöße gegen gute wissenschaftliche Praxis¹¹ (GWP) können von fragwürdigen Forschungspraktiken bis hin zu wissenschaftlichem Fehlverhalten reichen. Wissenschaftliches Fehlverhalten umfasst zahlreiche unterschiedliche Verstöße gegen die GWP. Neben der Art der Handlung ist hierfür ausschlaggebend, dass diese vorsätzlich¹² oder grob fahrlässig¹³ gesetzt wurde.

4.1. Formen von Verstößen gegen gute wissenschaftliche Praxis

Zu den Verstößen gegen die GWP gehören insbesondere folgende Praktiken:

- a. Das Erfinden¹⁴ oder Verfälschen¹⁵ von Quellen, Daten oder Ergebnissen.
- b. Das direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernehmen von Ideen, Texten, Hypothesen, Daten oder sonstigen Erkenntnissen, gänzlich oder in Teilen, ohne die Quelle und die:den Urheber:in entsprechend kenntlich zu machen und zu zitieren (Plagiat). Ebenfalls ist es ein Verstoß gegen die GWP, mehrfach von eigener wissenschaftlicher Arbeit zu profitieren, indem diese nicht zitiert wird.
- c. Das Behindern oder Sabotieren der Forschungstätigkeit anderer Forschender.
- d. Sich bei der Verfassung einer schriftlichen Arbeit unerlaubterweise einer anderen Person zu bedienen oder eine von einer anderen Person erstellte Auftragsarbeit in Anspruch zu nehmen (*Ghostwriting*).
- e. Die Nutzung von Anwendungen künstlicher Intelligenz entgegen der in der jeweiligen Fachdisziplin geltenden Standards.

Weiters können die folgenden Handlungen Verstöße gegen die GWP darstellen:

- f. Unrichtige Angaben im Kontext eines Förderantrags.
- g. Manipulation der Dokumentation von Forschungsleistungen in jeder Form, inklusive z.B. Autor:innenschaften, die nicht der erbrachten Leistung entsprechen, die missbräuchliche Verlängerung oder Zusammenstellung von Referenzlisten zu Zwecken, die nichts mit den Forschungsinhalten selbst zu tun haben, oder die Beteiligung an Zitier- oder Review-Kartellen.



- h. Die unberechtigte Verweigerung oder Verzögerung des Zugangs zu Primär- und Originaldaten einschließlich der Informationen über ihre Gewinnung bzw. deren Beseitigung vor Ablauf der maßgeblichen Fristen.
- i. Etablierung, Unterstützung oder Nutzung von (Fach-)Zeitschriften, Verlagen, Veranstaltungen oder sonstigen Angeboten¹⁶, die die Qualität der Forschung unterminieren.
- j. Aktive Mitwirkung¹⁷ an oder – trotz besonderer Handlungspflicht¹⁸ – Duldung¹⁷ von Verstößen anderer gegen die GWP.
- k. Die Vernachlässigung von Betreuungs- und Aufsichtspflichten.
Bei der Betreuung und Beaufsichtigung darf von der Eigenverantwortung und dem Vertrauensgrundsatz ausgegangen werden.
- l. Das Ausnutzen von Machtverhältnissen zum professionellen Nachteil insbesondere von Nachwuchswissenschaftler:innen.
- m. Unlautere Vorstöße, das wissenschaftliche Ansehen anderer Wissenschaftler:innen zu mindern; hierunter sind insbesondere anonym und/oder öffentlich geäußerte unspezifische oder unbegründete Vorwürfe von Verstößen gegen die Standards guter wissenschaftlicher Praxis zu verstehen.

4.2. Abgrenzung

Kein wissenschaftliches Fehlverhalten sind sachorientierte und fundierte kritische Äußerungen im wissenschaftlichen Diskurs.

5. Institutioneller Rahmen für gute wissenschaftliche Praxis

Die Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität empfiehlt allen Mitgliedern infrastrukturelle und didaktische Maßnahmen, die der Prävention wissenschaftlichen Fehlverhaltens sowie der Vermittlung und Einhaltung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis dienen. Dies inkludiert zumindest entsprechende Regelungen zur Integrität im wissenschaftlichen Studien-, Lehr und Forschungsbetrieb, zur guten wissenschaftlichen Praxis und zu wissenschaftlichem Fehlverhalten. Die Institutionen haben eigene, auf ihre jeweilige Organisation angepasste Anlaufstellen und Abläufe, die sich der Förderung guter wissenschaftlicher Praxis, der Beratung und der Untersuchung von möglichen Verstößen widmen. Die Leitungsverantwortlichen veranlassen, dass die oben genannten Anlaufstellen und Abläufe bekannt und jederzeit leicht auffindbar sind.

5.1. Vermittlung

Institutionen tragen dafür Sorge, dass die Vermittlung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis an Mitarbeitende und Studierende dauerhaft, stets auf dem aktuellen Wissensstand und in ihrem gesamten Wirkungsbereich gewährleistet ist. Dazu ist auch KI-Kompetenz¹⁹ zu fördern, um den kritisch reflektierten Umgang mit KI-Anwendungen zu stärken. Weiters ist die



Aufmerksamkeit auf die Gefahr wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch den missbräuchlichen Einsatz künstlicher Intelligenz zu lenken.

Institutionen stellen zudem sicher, dass Personen, die als Teamleitungen, Lehrende, Supervisor:innen oder Mentor:innen tätig sind, die Befähigung haben, die Standards guter wissenschaftlicher Praxis zu vermitteln und mit Fällen mutmaßlichen wissenschaftlichen Fehlverhaltens korrekt umzugehen.

5.2. Infrastruktur für Forschungsdatenmanagement

Die Institutionen erarbeiten Grundsätze und Unterstützungsmaßnahmen zum Forschungsdatenmanagement und kommunizieren diese offen. Darauf aufbauend implementieren sie ein Forschungsdatenmanagement, das Prozesse von der Planung bis zur Langzeitspeicherung enthält, um Forschungsdaten nachhaltig zur Verfügung zu stellen. Dabei gilt das Prinzip „so offen wie möglich und so eingeschränkt wie notwendig“.

Darüber hinaus wird Institutionen empfohlen darauf hinzuwirken, dass in allen Verträgen und Übereinkünften, die sich auf Forschungsdaten und -ergebnisse beziehen, Regelungen über diesbezügliche Rechte und Pflichten enthalten sind.

5.3. Forschungsethik

Im Sinne einer gelebten Kultur guter wissenschaftlicher Praxis empfiehlt die ÖAWI, wo nicht ohnehin gesetzlich vorgeschrieben, die Einrichtung von Strukturen zur Forschungsethik, die der Institution und ihren Bedürfnissen angemessen sind; insbesondere die Implementierung von Richtlinien und (wo sinnvoll) Gremien zur Forschungsethik, die Regelungen zum respektvollen Umgang mit und Schutz von Forschungsteilnehmenden, Forschenden, Gesellschaft und Umwelt festschreiben.

5.4. Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

Institutionen regeln den Umgang mit Fällen mutmaßlichen wissenschaftlichen Fehlverhaltens in ihren Satzungen bzw. Regularien, erstellen Prozessbeschreibungen für die praktische Umsetzung und machen diese allen [Angehörigen](#)² der Institution zugänglich. Sie tragen Sorge dafür, dass unabhängig von der Untersuchungsinstanz für Fälle mutmaßlichen wissenschaftlichen Fehlverhaltens vertrauliche Beratung zu solchen Fällen ermöglicht wird und dass Fälle mutmaßlichen wissenschaftlichen Fehlverhaltens unabhängig untersucht werden. Darüber hinaus ergreifen die Institutionen geeignete Maßnahmen, um die Rechte von Hinweisgebenden und Beschuldigten zu schützen.

Untersuchungen von Fällen mutmaßlichen wissenschaftlichen Fehlverhaltens müssen fair, objektiv, umfassend und so rasch wie möglich durchgeführt werden, ohne die gebotene Präzision und Gründlichkeit außer Acht zu lassen. Zum Schutz aller beteiligter Parteien werden Untersuchungen in der Regel vertraulich durchgeführt.



Anhang 1: Referenzen

Gesetze

Erläuterungen zur Regierungsvorlage – ErlRV 2504 BlgNR XXVII. GP, 2

Forschungsorganisationsgesetz – FOG, BGBl. I Nr. 341/1981

Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – HS-QSG, BGBl. I Nr. 74/2011

Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, zitiert als StGG 1867, RGBl Nr. 142/1867

Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Verordnung über künstliche Intelligenz), zitiert als KI-VO, ABI L 2024/1689

Regularien

Akademien der Wissenschaften Schweiz (2021). *Kodex für Wissenschaftliche Integrität*. <http://doi.org/10.5281/zenodo.4707584>

ALLEA (2023). *The European Code of Conduct for Research Integrity – Revised Edition 2023*. Berlin. <http://www.doi.org/10.26356/ECOC>

Netherlands Code of Conduct for Research Integrity (2018). <https://doi.org/10.17026/dans-2cj-nvwu>

Weitere Quellen

Deutsche Forschungsgemeinschaft (2026). *Künstliche Intelligenz in der wissenschaftlichen Begutachtung. Position und Perspektiven der DFG*. <https://doi.org/10.5281/zenodo.18886257>

OECD (2018). *Frascati-Handbuch 2015: Leitlinien für die Erhebung und Meldung von Daten über Forschung und experimentelle Entwicklung, Messung von wissenschaftlichen, technologischen und Innovationstätigkeiten*. OECD Publishing, Paris. <http://dx.doi.org/10.1787/9789264291638-de>

Universitätslehrer:innenverband Österreich (2024, April 22). *Glossar*. <https://www.ulv.at/doku.php?id=glossar>

Wilkinson, M.D., Dumontier, M., Aalbersberg, I., Appleton, G, Axton, M., Baak, A. et al. (2016). The FAIR Guiding Principles for scientific data management and stewardship. *Scientific Data* 3, 160018. <https://doi.org/10.1038/sdata.2016.18>

Die Referenzliste enthält die im Text der Richtlinie zitierten, paraphrasierten oder in ihrer Erstellung sonst intensiv genutzten Quellen.

Anhang 2: Glossar und Kommentar

Nr.	Seite(n)	Textreferenz	Kommentar
1	↑4	wissenschaftliche Integrität	Wissenschaftliche Integrität umfasst die grundlegende Verantwortung, Forschungsgrundsätze zu formulieren, Kriterien für angemessenes Verhalten in der Forschung festzulegen, die Qualität, Zuverlässigkeit und Belastbarkeit der Forschung und ihrer Ergebnisse zu maximieren sowie Gefährdungen oder Verletzungen guter wissenschaftlicher Praxis adäquat zu begegnen. (s. ALLEA Code, 2023)
2	↑5 , ↑11	Angehörige von Forschungsinstitutionen	Grundsätzlich sind alle in jedweder Form an der Forschungsinstitution auf Grund der Erfüllung bestimmter formaler Erfordernisse Tätigen „Angehörige“ dieser Institution. Diese Richtlinie gilt also auch für Studierende, die an Forschungsprojekten beteiligt sind oder solche im Rahmen ihrer Studientätigkeit durchführen.
3	↑6	akademische Integrität	Akademische Integrität im Studien- und Lehrbetrieb folgt den gleichen Grundsätzen wie gute wissenschaftliche Praxis. Ihre Handhabung obliegt den lehrenden Institutionen.
4	↑6 , ↑8 , ↑9	Interessenkonflikt	Unter Interessenkonflikt werden alle Umstände zusammengefasst, die die unvoreingenommene und redliche Wahrnehmung von Aufgaben im Forschungskontext beeinträchtigen können oder den Anschein erwecken können, dass die unvoreingenommene und redliche Wahrnehmung dieser Aufgaben beeinträchtigt sein könnte. Hierzu gehören insbesondere persönliche oder institutionelle Nahebeziehungen oder die mögliche Erlangung wirtschaftlicher oder akademischer Vorteile.

5	↑7	spezifizierter Zeitraum	Laut § 2f Abs. 3 FOG dürfen „Daten und Forschungsmaterial, die als Grundlage für Tätigkeiten zu Zwecken gemäß Artikel 89 Abs. 1 DSGVO verarbeitet wurden („Rohdaten“), ab Veröffentlichung der Ergebnisse dieser Tätigkeiten 1. zum Nachweis der Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis mindestens 10 Jahre sowie 2. zur Geltendmachung, Ausübung und Verteidigung von Rechtsansprüchen bis zu 30 Jahre gespeichert und gegebenenfalls sonst verarbeitet werden.“ Diese Rechtsgrundlage bildet auch eine Voraussetzung für die Dauer der datenschutzrechtlich zulässigen Speicherung.
6	↑7	wichtige Gründe, die gegen die Verfügbarmachung von Daten entsprechend der FAIR Prinzipien sprechen können	Solche Gründe können insbesondere rechtlicher und ethischer Natur sein.
7	↑7	FAIR Prinzipien	FAIR (<i>findable, accessible, interoperable, reusable</i>) steht für einen Umgang mit Daten, der sie auffindbar, zugänglich, interoperabel und wiederverwendbar macht (Wilkinson et al., 2016).
8	↑8	Partner:innen in einem Forschungsprojekt	Dazu zählen 1. Institutionen, Organisationen und Unternehmen 2. eine einzelne Person oder mehrere Personen als Angehörige von Institutionen, Organisationen und Unternehmen oder 3. einzelne oder mehrere Personen ohne Angehörigkeit zu Institutionen, Organisationen oder Unternehmen
9	↑8	Sektor/ sektorenübergreifend	Mit Sektoren sind hier gesellschaftliche Bereiche wie Unternehmen, Bildung und Wissenschaft, Politik und zivilgesellschaftliche Akteur:innen gemeint. (vgl. OECD, 2018) Sektorenübergreifende Kooperationen bedeuten in diesem Sinne Kooperationen zwischen Personen oder Institutionen, die verschiedenen Sektoren angehören.



10	↑8	unzureichend geschützte KI-Systeme	Die Grundlage für eine Nutzung von KI-Systemen in der Begutachtung sind die Prinzipien Vertraulichkeit, Transparenz, Qualitätssicherung und Verantwortung. Ausreichend geschützte KI-Systeme ermöglichen insbesondere die vertrauliche Bearbeitung von Anträgen. Dies erfordert die Gewährleistung von gesicherter, nicht öffentlicher Datenverarbeitung. (Deutsche Forschungsgemeinschaft, 2026)
11	↑9	gute wissenschaftliche Praxis	Gute wissenschaftliche Praxis bedeutet die Anwendung und Einhaltung der im Rahmen wissenschaftlicher Integrität geltenden Prinzipien und Standards.
12	↑9	vorsätzlich	Vorsätzlich handelt, wer beim Forschen einen Verstoß gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis für möglich hält und sich damit abfindet.
13	↑9	grob fahrlässig	Grob fahrlässig handeln Personen, die die im konkreten Forschungskontext gebotene Sorgfalt ungewöhnlich und auffallend stark außer Acht lassen und deshalb nicht erkennen, dass sie die Standards guter wissenschaftlicher Praxis in einem hohen Ausmaß verletzen. Dies ist etwa der Fall, wenn schon einfachste, ganz naheliegende Überlegungen zu denen sie nach den Umständen verpflichtet und nach ihren geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt sein sollten, nicht angestellt werden und das unbeachtet bleibt, was im gegebenen Fall eigentlich jeder Person in vergleichbaren Umständen hätte einleuchten müssen.
14	↑9	Erfinden im Zusammenhang mit Verstößen gegen die GWP	Das Erfinden von Quellen, Daten oder Ergebnissen ist im internationalen Sprachgebrauch als <i>fabrication</i> bekannt.
15	↑9	Verfälschen im Zusammenhang mit Verstößen gegen die GWP	Das Verfälschen von Quellen, Daten oder Ergebnissen ist im internationalen Sprachgebrauch als <i>falsification</i> bekannt.

16	↑10	Angebote, die die Qualität der Forschung unterminieren	Hierzu gehören unter anderem <i>predatory journals</i> , <i>predatory conferences</i> und der Output von <i>paper mills</i> .
17	↑10	aktive Mitwirkung an, oder – trotz besonderer Handlungspflicht – Duldung von Verstößen anderer gegen die GWP	Dazu zählt beispielsweise die Co-Autor:innenschaft an fälschungsbehafteten oder sonst unter Verstoß gegen die Standards guter wissenschaftlicher Praxis zustande gekommenen Veröffentlichungen. Das Einverständnis, als Co-Autor:in einer Publikation genannt zu werden, führt zur Mitverantwortung dafür, dass die Publikation den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht.
18	↑10	Handlungspflicht (besondere)	Hier gemeint sind insbesondere Personen mit Garantspflicht, also etwa Rektor:innen, Vizerektor:innen, Institutsleiter:innen, Geschäftsführungen und Personen mit ähnlicher Leitungsverantwortung.
19	↑10	KI-Kompetenz	Lt. Art. 3 Z 56 KI-VO: KI-Kompetenz umfasst „die Fähigkeiten, die Kenntnisse und das Verständnis, die es Anbietern, Betreibern und Betroffenen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Rechte und Pflichten im Rahmen dieser Verordnung ermöglichen, KI-Systeme sachkundig einzusetzen sowie sich der Chancen und Risiken von KI und möglicher Schäden, die sie verursachen kann, bewusst zu werden.“



Anhang 3: Mitglieder der Arbeitsgruppe

Regina Aebi-Müller* (Universität Luzern, ÖAWI-Kommission)

Christoph Benda (Österreichische Akademie der Wissenschaften)

Sabine Chai* (ÖAWI-Geschäftsführung)

Susann Fiedler (Wirtschaftsuniversität Wien)

Nikolaus Forgó* (Universität Wien, ÖAWI-Kommission)

Michael Hofer/Claudia Stermseck (Universität Wien)

Eva Korus (ÖAWI-Geschäftsstelle)

Lars Laubhold* (Anton Bruckner Privatuniversität)

Peter Putz (Hochschule Campus Wien)

Robert Rebitsch* (Universität Innsbruck)

Christian Wadsack (Medizinische Universität Graz)

Bis Ende 2025:

Paul Horntrich/Monika Prenner (Pädagogische Hochschule Niederösterreich)

Martin Waiguny (IMC Krems)

* Mitglieder des Redaktionsteams sind mit „*“ gekennzeichnet. Diese trafen sich über die Treffen im Plenum hinaus zwischen den Meetings zur Umsetzung der im Plenum beschlossenen Änderungen.